

VERÖFFENTLICHUNGEN

betreffend Corporate Governance
und Vergütung (§ 65a BWG)

Kreditinstitute haben gemäß § 65a BWG auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b BWG einhalten.

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. kommt diesen Verpflichtungen wie folgt nach:

Zur Einhaltung der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG wurde mit Beschluss der Geschäftsführung der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. vom 08.05.2015 eine Fit & Proper Richtlinie mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 02.06.2015 beschlossen, die mit der von der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich Verbund eGen schriftlich erlassenen Fit & Proper Konzernrichtlinie in Einklang steht. Darin wurden die Strategie für die Auswahl und der Prozess zur Eignungsbeurteilung für freiwerdende Positionen in der Geschäftsleitung, im Aufsichtsrat sowie für die Besetzung von Schlüsselpositionen festgelegt.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Fit & Proper Richtlinie hinsichtlich der Aufsichtsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder liegt beim Aufsichtsrat als Kollektivorgan und hinsichtlich der Inhaber von Schlüsselfunktionen bei der Geschäftsleitung.

Zur operativen Unterstützung der zuständigen Organe der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. wurde in der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ein „Fit & Proper Office“ eingerichtet, welches für die Unterlageneinholung und -aufbereitung im Eignungsbeurteilungsprozess sowie die Sicherstellung einer zentralen Dokumentation und Aktualisierung der Richtlinie verantwortlich zeichnet.

Um die erforderliche fachliche Eignung für alle Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen laufend zu gewährleisten, werden sowohl externe als auch interne Schulungen angeboten. Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat als Kollektivorgan haben die fortwährende Eignung der betroffenen Personen sicherzustellen.

Die §§ 39b und 39c BWG sowie die Anlage zu § 39b BWG sind für Verwaltungsgesellschaften gemäß § 10 Abs 6 InvFG 2011 nicht anwendbar. Die für eine Verwaltungsgesellschaft einzuhaltenden Vorgaben in Hinblick auf Vergütungspolitik und –praxis sind in den §§ 17a ff InvFG 2011 geregelt.

Zur Einhaltung der §§ 17a ff InvFG 2011 sowie des aufgrund der Konzession als AIFM auf die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. anwendbaren § 11 AIFMG und der Anlage 2 zu § 11 AIFMG hat die Geschäftsführung der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Beschluss vom 17.11.2011, vom 18.12.2013, vom 23.06.2014 und zuletzt vom 15.11.2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 01.12.2011, vom 19.12.2013 vom 30.06.2014 und zuletzt vom 02.12.2016 eine Vergütungsrichtlinie implementiert, welche mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes im Einklang steht und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beinhaltet.

Da die Bilanzsumme der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. eine Milliarde Euro nicht übersteigt bzw. keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben wurden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, ist kein Nominierungsausschuss nach § 29 BWG einzurichten.

Ein Vergütungsausschuss wurde mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 30.06.2014 bzw. vom 04.12.2014 gemäß Z 3 der Anlage 2 zu § 11 AIFMG und zuletzt vom 08.02.2016 gemäß § 17c InvFG 2011 eingerichtet.

Die Finanzinformationen gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG werden im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss angegeben.